

Demokratischen Republik beziehungsweise des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland geleitet.

3. Die Kommission tritt auf Ersuchen eines der beiden Abkommenspartner zusammen.

4. Einzelheiten des Verfahrens werden durch die Kommission festgelegt.

5. Kann die Kommission eine ihr zur Behandlung vorgelegte Meinungsverschiedenheit nicht regeln, wird diese Frage von beiden Seiten ihren Regierungen unterbreitet, die sie auf dem Verhandlungswege beilegen.

#### Artikel 20

Auf Transportmittel, die noch nicht unter Verschuß genommen worden sind, obwohl sie verschlußsicher eingerichtet und unter Verschuß genommen werden können, finden die Bestimmungen des Artikels 7 keine Anwendung.

#### Artikel 21

Dieses Abkommen tritt gleichzeitig mit dem Abkommen zwischen den Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. September 1971 in Kraft und bleibt zusammen mit ihm in Kraft.

Geschehen in Bonn am 17. Dezember 1971 in zwei Urchriften in deutscher Sprache.

**Für die Regierung der  
Deutschen Demokratischen  
Republik**

Michael K o h l

**Für die Regierung  
der Bundesrepublik  
Deutschland**

Egon B a h r

#### Anlage

I. Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen der Bundesrepublik Deutschland wird die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik informieren über

1. die nach Artikel 6 Ziffer 2 ermächtigten Unternehmen sowie die dazu erlassenen Verwaltungsanweisungen;
2. die Muster der in Artikel 6 Ziffer 3 und 4 vorgesehenen Verschlüsse, der amtlichen Stempel und der Zollverschußanerkennnisse. Die Muster werden vor Aufnahme des Transitverkehrs auf der Grundlage dieses Abkommens rechtzeitig bekanntgegeben. Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik wird von jeder beabsichtigten Änderung der Verschlüsse, Stempel oder Zollverschußanerkennnisse der Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig unterrichtet.

II. Die Grenzkontrollstellen der Bundesrepublik Deutschland werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf achten, daß bereits vorher angelegte Verschlüsse unversehrt sind.

III. Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik unterrichtet den Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen der Bundesrepublik Deutschland über die bei Inkrafttreten dieses Abkommens gültigen Bedingungen für das Mitführen und den Transit bestimmter Gegenstände sowie lebender Tiere.

Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik wird den Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen der Bundesrepublik Deutschland über künftig notwendig werdende Änderungen rechtzeitig unterrichten; sie werden mit Geist und Buchstaben des Transitabkommens übereinstimmen.

### Zehnte Durchführungsbestimmung\* zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik

vom 3. Juni 1972

Gemäß § 10 des Paß-Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. Nr. 81 S. 786) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten zur Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1968 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 58 S. 331) folgendes bestimmt:

#### § 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Der Paß- und Visapflicht\*\* unterliegen

1. der Reiseverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland,
2. der Reiseverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin,
3. der Transitverkehr von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland durch die Deutsche Demokratische Republik,
4. der Transitverkehr von Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin durch die Deutsche Demokratische Republik.“

#### § 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik benötigen für Reisen nach der Bundesrepublik Deutschland einen Paß der Deutschen Demokratischen Republik mit einem Ausreisevisum.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik benötigen für Reisen nach Westberlin einen Paß der Deutschen Demokratischen Republik mit einem Ausreisevisum.

(3) Für die Ausstellung der Pässe und die Erteilung der Visa sind die dazu ermächtigten Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zuständig.“

#### § 3

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bürger nichtsozialistischer Staaten sowie Staatenlose, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, benötigen für Reisen nach Westberlin ein Aus- und Wiedereinreisevisum.“

\* 9. DB vom 20. Dezember 1971 (GBl. II Nr. 81 S. 721)

\*\* für Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin gilt der Westberliner Personalausweis